

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)

Änderung vom 6. Oktober 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 2000¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} der Bundesverfassung³,

...

Art. 108 Abs. 1

¹ Die Aktiven des Ausgleichsfonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Es sind jederzeit genügend Barmittel bereitzuhalten, damit den Ausgleichskassen die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten vergütet und ihnen Vorschüsse gewährt werden können.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2000 3971

² SR 831.10

³ Dieser Bestimmung entsprechen die Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung vom 18. April 1999.

Nationalrat, 6. Oktober 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 6. Oktober 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 17. Oktober 2000⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 25. Januar 2001

11020